

Vertrag M-Ökostrom Kurzzeit

100 % Strom aus erneuerbaren Energien**

SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, nachfolgend im Text „SWM“ genannt | E-Mail: kurzzeit@swm.de

** Bei den M-Ökostromtarifen wird eine dem Verbrauch entsprechende Strommenge in Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugt und in das Stromnetz eingespeist. Diese Strommenge stammt zu 100 % aus Deutschland, überwiegend aus Anlagen, die den SWM gehören oder an denen die Stadtwerke München GmbH beteiligt ist. Der Nachweis erfolgt über die Entwertung von Herkunftsnachweisen beim Umweltbundesamt.



Beratung unter: 089 2361-2400 ▶ Bitte Auftrag ausfüllen und zurücksenden. ▶ Per E-Mail: kurzzeit@swm.de ▶ Den Rest erledigen wir!

Die mit einem Sternchen (*) markierten Felder sind optional.

1. Kund*in / Rechnungsempfänger*in

Herr* ☐ Frau* ☐ Divers* ☐ Firma ☐ Titel*

Vorname Geburtsdatum

Name

Firma

vertreten durch (falls Firma)

Straße / Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon (für Rückfragen)* E-Mail*

2. Veranstaltung

Daten zur Veranstaltung, für die der vorübergehende Netzanschluss gestellt wird und M-Ökostrom bezogen werden soll.

Hinweis: Liegt das Anschlussdatum binnen 5 Werktage (Mo.–Fr.) nach Zugang des Formulars bei den SWM und sind keine Grabungsarbeiten notwendig, führen die SWM einen Expressanschluss durch (vgl. Teil B Ziff. 2 und 3.2 der AGB).

Bezeichnung der Veranstaltung

Straße / Haus-Nr. (Veranstaltungsort)

Bemerkung / Verteilernummer Anschlussdatum Datum Veranstaltungsende

3. Preise M-Ökostrom Kurzzeit

Der Gesamtpreis ergibt sich aus dem Preis für den Anschluss an das Stromnetz und den Preis für die Stromlieferung. Die nachfolgenden Preise sind Bruttopreise, enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

3.1. Preis für die zur Verfügungstellung eines Netzanschlusses

Abgangsvariante Wechselstrom 16 Ampere (Schutzkontaktsteckdose)

☐ Stück – 16 Ampere

Abgangsvariante Drehstrom (CEE-Steckdose)

☐ Stück – 16 Ampere ☐ Stück – 32 Ampere ☐ Stück – 63 Ampere

☐ Stück – 125 Ampere ☐ Ampere – Anschlusschrank¹⁾

ohne Grabung bis CEE 63 A	398,65 € (brutto)	335,00 € (netto)
ohne Grabung bis CEE 125 A 523,60 5	440,00 € (brutto)	
ohne Grabung bis 250 A	910,35 5 (brutto)	765,00 € (netto)
Zuschlag für Expressanschluss ²⁾	476,00 € (brutto)	400,00 € (netto)

¹⁾ benötigte Absicherung angeben

²⁾ (nur ohne Grabung möglich) Hinweis: Es gelten im Übrigen die Preise gemäß Ziffer 6 des Preisblatts Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH. Anschlüsse größer 250 A nach gesondertem Angebot.

3.2. Preise für die Stromlieferung

Arbeitspreis Eintarifzähler	32,99 ct/kWh (brutto)	27,72 ct/kWh (netto)
Arbeitspreis Zweitarifzähler HT	33,80 ct/kWh (brutto)	28,40 ct/kWh (netto)
Arbeitspreis Zweitarifzähler NT	28,58 ct/kWh (brutto)	24,02 ct/kWh (netto)
Grundpreis	146,93 € / Jahr (brutto)	123,47 € / Jahr (netto)

☐ Zusatzangebot (zusätzlich auf genannte Preisvarianten – siehe AGB Ziffer 4, Teil C Sonderregelung M-Ökoaktiv Kurzzeit)

M-Ökoaktiv Kurzzeit³⁾ 1,82 ct/kWh (brutto) 1,53 ct/kWh (netto)

³⁾ Mit M-Ökoaktiv leisten Kundinnen und Kunden einen zusätzlichen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien. Die SWM verpflichten sich, diesen Beitrag ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden. Die vom Kunden verbrauchte Strommenge wird vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt. Die erzeugte und bezogene Energiemenge sowie die Höhe und Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.

Als HT-(Starklast-) Zeiten sind folgende Zeiten festgelegt: Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten gilt der günstige NT-Schwachlasttarif (Abrechnung mit Zweitarifzähler für Tag- und Nachtstrom). Hinweis: Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.

3.3. Preise für den Messstellenbetrieb⁴⁾

Preis/Jahr	brutto	netto	Preis/Jahr	brutto	netto
Eintarifzähler	11,90 €	10,00 €	Zweitarifzähler	19,04 €	16,00 €
Maximumzähler	53,55 €	45,00 €	Moderner Zähler	25,00 €	21,01 €
Tarifschaltung	17,37 €	14,60 €	Wandlersatz	34,77 €	29,22 €

⁴⁾ Die SWM erheben einen Messpreis bei Kunden, die keinen gesonderten Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen oder einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben. Der Messpreis entspricht dem Entgelt für den Messstellenbetrieb, den die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG als grundzuständiger Messstellenbetreiber verlangt. Der anwendbare Preis richtet sich nach der an der Verbrauchsstelle eingebauten Messeinrichtung.

4. Planung / Projektierung der Veranstaltung

Bitte ausfüllen, wenn eine Elektroinstallationsfirma mit der Planung / Projektierung der Veranstaltung beauftragt ist.

Name / Vorname / Firma

Straße / Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon (für Rückfragen)

E-Mail*

5. Angaben zur Zahlung*

☐ Zahlung durch Überweisung – Die Gesamtrechnung wird nach Veranstaltungsende zur Zahlung zugesandt.

☐ SEPA-Lastschriftmandat – Ich ermächtige die SWM, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den SWM auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name Kontoinhaber*in

IBAN

BIC

6. Vertragsbeginn, Lieferbeginn, Vollmacht, Allgemeine Vertragsbedingungen

Die SWM senden mir eine Bestätigung meines Vertrags. Damit tritt der Vertrag in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin. Ich bevollmächtige die SWM, meinen für die unter Punkt 2. genannte Verbrauchsstelle für meine Stromlieferung erforderlichen Verträge in meinem Namen mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen sowie alle weiteren dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Hiermit stimme ich zu, dass die SWM mit der Einrichtung eines Netzanschlusses für die oben in Ziffer 2 genannte Veranstaltung unmittelbar nach Vertragsschluss und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Mir ist bekannt, dass ich das Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch die SWM verliere. Ich bin mit den umseitigen Allgemeinen Vertragsbedingungen einverstanden. Diese sind Bestandteil des Vertrags.

Ort / Datum Unterschrift

7. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die SWM mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass der Netzanschluss und die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferung entspricht.

8. Hinweis zur Datenverarbeitung

Die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, datenschutz.verordnung@swm.de verarbeitet als Verantwortliche gem. Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Erfüllung des bestehenden Vertragsverhältnisses, zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Wahrung berechtigter Interessen, der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und/oder zur Wahrnehmung von Aufgaben die im öffentlichen Interesse liegen. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie unseren Datenschutz hinweisen „Datenschutzhinweise SWM Versorgungs GmbH“ entnehmen. Diese können Sie auf unserer Homepage unter swm.de/datenschutz-verordnung finden oder auf jedem anderen Wege unter obengenannten Kontaktdaten bei uns erfragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bezug von M-Ökostrom Kurzzeit

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für das Produkt M-Ökostrom Kurzzeit (Vertrag außerhalb der Grundversorgung) der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, kurzzeit@swm.de (nachfolgend SWM genannt). Dieses Produkt beinhaltet die Überlassung eines vorübergehenden Anschlusses an das Versorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG und die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom im Rahmen einer Veranstaltung für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt oder deren Verbrauch mittels einer Zählerstandsgangmessung erfasst wird.

A. Allgemeiner Teil

1. Verbrauchsstelle

Der Strombedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Netzanschlüsse umfassen.

2. Voraussetzung für die Leistungen der SWM

Die Voraussetzung für Leistungen der SWM ist, dass die im Vertrag genannte Veranstaltung (Verbrauchsstelle) im Netzgebiet der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG liegt.

3. Abrechnung

3.1 Die SWM rechnen ihre Leistungen nach Beendigung der Veranstaltung ab.

3.2 Der Liefer-Grundpreis wird taggenau abgerechnet.

3.3 Für Kunden mit Zweitariffmessung gelten die vom örtlichen Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, veröffentlichten Schwachlastzeiten. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.

3.4 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40b Abs. 1 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom vorschlüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

3.5 Rechnungen werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.

3.6 Dem Kunden werden für Rechnungszweitschrift und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.

3.7 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung berechnet.

3.8 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung berechnet.

3.9 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

3.10 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die SWM zu tätigen.

4. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

5. Laufzeit, Kündigung

5.1 Der Vertrag tritt mit Vertragsbestätigung in Kraft und endet mit dem vom Kunden angegebenen Datum des Veranstaltungsendes (Ziffer 2 des Anmeldeformulars).

5.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

5.3 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung.

6. Vertragsänderung

6.1 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

6.2 Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

6.3 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

7.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.

7.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet-Adresse: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail-Adresse: info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWM sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

7.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail-Adresse: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

8.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

8.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

B. Netzanschluss

1. Bereitstellung des Netzanschlusses für die Belieferung mit Strom

1.1 Die SWM ermöglicht dem Kunden, sich mit seinen Verbrauchseinrichtungen an einen vom Netzbetreiber SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG für SWM errichteten vorübergehenden Anschluss an das Versorgungsnetz (Speisepunkt) einschließlich Zähler anzuschließen. Es obliegt den SWM den dafür notwendigen Netzanschlussvertrag mit der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG zu schließen. Es wird je nach Verfügbarkeit ein Kleinverteiler mit integrierter Messeinrichtung und Abgangsteckdosen (z. B. CEE 32 A, CEE 63 A oder CEE 125 A) zur Verfügung gestellt. Leitungen, Speisepunkt sowie der Zähler sind im Eigentum der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG. Einrichtung und Zähler dürfen nicht entfernt werden. Änderungen dürfen nur von der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG vorgenommen werden.

1.2 Sollte der geplante Speisepunkt aus technischen Gründen einer Stromversorgung nicht genügen, behalten sich die SWM vor, einen anderen geeigneten Speisepunkt zu verwenden. Der Kunde wird in diesem Fall rechtzeitig über die Änderung informiert.

1.3 Der Anschluss wird zu dem im Vertrag genannten Anschlussdatum realisiert. Auf Ziffer 2 und 3.2 des Teil B wird hingewiesen.

1.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Installation der eigenen in der elektrischen Anlage nach den Regeln der Technik, insbesondere den Vorgaben nach den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) 2007 der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, erstellen zu lassen und entsprechend zu betreiben. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen sowie bei Auftreten unzulässiger Netzwirkungen wird die Stromanschlussvorrichtung ohne vorherige Information auf Kosten des Kunden entfernt.

1.5 Die Verbindung von dem Netzanschluss mit der elektrischen Anlage des Kunden ist nicht Gegenstand des Vertrags. Die Verbindung ist vom Kunden fachmännisch auszuführen.

1.6 Der Kunde ist nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ für die ordnungsgemäße Absicherung der verlegten Leitung verantwortlich. Versorgungs-einrichtung und Zähleranlage sind durch den Kunden ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkungen (z. B. Frost-Schlag- bzw. Lasteinwirkungen) oder durch Verlust entstehen, trägt der Kunde.

2. Expressanschluss

2.1 Der Kunde kann vom Kunden angegebene Anschlussdatum binnen 5 Werktagen (Mo-Fr) nach Zugang des Formulars bei den SWM und sind keine Grabungsarbeiten notwendig, führen die SWM einen Expressanschluss durch.

3. Preise für den bereitgestellten Netzanschluss, Expressanschluss

3.1 Der Kunde zahlt den vereinbarten Preis für den bereitgestellten Netzanschluss. Der Preis ergibt sich aus dem Antragsformular.

3.2 Hat der Kunde einen Expressanschluss beantragt, zahlt er zu dem Entgelt gemäß Ziffer 2 des Teil B den Expresszuschlag gemäß Antragsformular.

C. Belieferung mit Strom

1. Lieferbeginn

Die SWM beliefert den Kunden ab dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin mit Strom an der Verbrauchsstelle.

2. Preise für die Belieferung mit Strom, Preisanpassung

2.1 Der Kunde zahlt das vereinbarte Entgelt für die Stromlieferung.

2.2 Die Strompreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für den Messstellenbetrieb, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, dem Aufschlag für besondere Netznutzung, die Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgabe.

2.3 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von den SWM die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.

2.4 Die SWM führen Strompreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.2 des Teil C maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Die SWM nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostensteigerungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

2.5 Änderungen der Strompreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

2.6 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bestehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

2.7 Ziffern 2.4 bis 2.6 des Teil C gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

2.8 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.4 bis 2.6 des Teil C, bedarf es bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben, keiner Mitteilung nach Ziffer 2.5; ein Sonderkündigungsrecht des Kunden entsteht nicht.

3. M-Ökostrom Produkte – Beschaffung und Zuordnung von Herkunftsnachweisen

3.1 Die SWM beschaffen für die im Rahmen dieses Stromprodukts an die Kunden gelieferte Strommenge eine entsprechende Menge an Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der jeweils geltenden Fassung oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung.

3.2 Die Herkunftsnachweise werden den im Rahmen dieses Stromprodukts gelieferten Strommengen zugeordnet, für diese entwertet und in der Stromkennzeichnung nach Maßgabe des § 42 EnWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend berücksichtigt.

3.3 Die SWM veranlassen die Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4. M-Ökoaktiv Kurzzeit – Zweckgebundene Verwendung des M-Ökoaktiv-Zuschlags

Für den Fall, dass sich der Kunde für die Sonderregelung M-Ökoaktiv Kurzzeit entschieden hat, gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen.

4.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.

4.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh das vereinbarte zusätzliche Entgelt.

4.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.

4.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.

4.5 Die Sonderregelung M-Ökoaktiv Kurzzeit ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat jederzeit gekündigt werden.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es unterschrieben per Post – oder per E-Mail an: privatkunden@swm.de – zurück.

SWM Versorgungs GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München

- ☐ Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Vertragskontonummer (falls bereits vorhanden)

- Bestellt am (*) / erhalten am (*)

- Name

Vorname

Nachname

- Anschrift

Straße / Haus-Nr.

PLZ, Ort

- Unterschrift

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Unterschrift

Datum

* Unzutreffendes bitte streichen.